



Handlungsempfehlung

zur Einsatzplanung des Brand- und
Katastrophenschutzes bei einer Gasmangellage



Aktualisierte Fassung (Stand: 18. August 2022)

Inhaltsverzeichnis

0) Vorwort	2
1) Ausgangslage	3
1.1 Auswirkungen einer Gasmangellage	4
1.2 Wiederinbetriebnahme zuvor abgeschalteter Gasversorgung	6
1.3 Ver- und Entsorgung	7
2) Hintergrundinformationen zur Gasversorgung	9
2.1 Unterscheidung L-Gas und H-Gas	9
2.2 Netzebenen	9
2.3 Gasversorgung in Hessen	10
3) Betroffenheit und Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit	12
3.1 Verwaltung	12
3.2 Feuerwehr	13
3.3 Katastrophenschutz.....	15
3.4 Rettungsdienst.....	17
3.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	18
3.6 Stabsarbeit der öffentlichen Aufgabenträger	20
3.6.1 Kreisangehörige Kommunen.....	20
3.6.2 Kreise und kreisfreie Städte	21
3.7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	21
4) Hilfeleistungen für die Bevölkerung	24
4.1 Betreuungseinrichtungen.....	24
4.2 Gesundheit	25
4.2.1 Krankenhäuser.....	26
4.2.2 Pflegeeinrichtungen.....	27
4.2.3 Häusliche Pflege, Arztpraxen, Ambulanzen, Labore	27
4.2.4 Medizinische Versorgung	28
4.2.5 Hygiene	28
4.2.6 Krematorien.....	29
4.3 Ernährung.....	29
4.4 Transportbedarf	30
4.5 Sozialwesen	31
4.6 Kindertagesstätten und Schulen.....	32
5) Selbstschutz und Selbsthilfe	34
6) Information der Bevölkerung	35
I. Weiterführende Literatur.....	37
II. Literaturverzeichnis	37
III. Abbildungsverzeichnis	38

0) Vorwort

Aufgrund des aktuellen Ukraine-Kriegs bereiten sich Bund und Länder auf eine mögliche Gasmangellage vor. Das Bundeswirtschaftsministerium hat aufgrund der gedrosselten Gas-Lieferungen aus Russland hierzu die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Eine Verschärfung der Lage und ein möglicher vollständiger Gas-Lieferstopp aus Russland können zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Mit Hinblick auf den kommenden Winter, die noch laufende Corona-Pandemie sowie die Möglichkeit eines nachgeschalteten Stromausfalles oder dem Ausfall weiterer Versorgungsgüter könnte eine multiple Krisenlage entstehen, die unter anderem auch Aktivitäten des Katastrophenschutzes nötig machen könnte. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und potentieller Kaskadeneffekte sind die Auswirkungen einer solchen Lage nicht abschließend zu prognostizieren.

Grundsätzlich können mit der staatlichen Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS) des Landes ausgefallene kritische Infrastrukturen (KRITIS) nicht ersetzt werden, eine flächendeckende Versorgung geleistet oder ein „Ersatznetz“ aufgebaut werden. Die Einheiten und Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes sind vielmehr zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und zur Linderung der schlimmsten Folgen für die Bevölkerung bestimmt. Die unmittelbar damit zusammenhängenden Konsequenzen sollen in dieser Handlungsempfehlung dargelegt und Maßnahmen zur Bewältigung angeregt werden. Die sich hieraus ergebenden Vorplanungen können helfen, die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Gasmangellage abzufedern und einer potenziellen Krise bestmöglich zu begegnen.

1) Ausgangslage

Die Grundlage des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland sind die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 (SoS-VO)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975 – EnSiG)
- Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV)

Die SoS-VO unterscheidet im Verlauf einer Versorgungskrise zwischen drei Krisenstufen: **Frühwarnstufe**, **Alarmstufe** und **Notfallstufe**. Sie sieht marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen in den ersten beiden Stufen sowie ergänzend nur im Notfall hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten vor. Sie definiert dabei Zuständigkeiten sowie Pflichten von Unternehmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, vorab das vorgesehene Krisenmanagement nebst präventiven Maßnahmen im Rahmen von Präventions- und Notfallplänen festzulegen.

Ausrufung 1. Frühwarnstufe: 30.03.2022

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe nach dem Notfallplan Gas ausgerufen und damit die Bildung eines täglich tagenden fachübergreifenden Krisenteams Gas auf Bundesebene zur Beobachtung und Einschätzung der Lage geschaffen. Die Organisation des Krisenteams folgt der SoS-VO. Im Krisenteam Gas sind auch Vertreter der Bundesländer eingebunden.

Ausrufung 2. Alarmstufe: 23.06.2022

Das BMWK hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Die Alarmstufe folgt auf die am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe. Eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas liegt demnach vor. Diese kann zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führen. Der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Bei Ausrufung der 3. Notfallstufe müssten zusätzlich nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden sicherzustellen.

„**Geschützte Kunden**“ sind nach § 53a EnWG folgende:

1. *Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird*
2. *grundlegende soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017 / 1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,*
3. *Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz*

angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Haushaltskunden sind gemäß § 53a i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt nutzen oder deren Jahresverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt.

Zusammenfassend sind „geschützte Kunden“ von Gasversorgungsunternehmen direkt belieferte 1) Haushaltskunden sowie Letztverbraucher unter 10.000 Kilowattstunden im Jahr, 2) grundlegende soziale Dienste (u. a. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen, Flüchtlingsunterkünfte, JVA, Polizei, Feuerwehr) sowie 3) Fernwärmeanlagen, die Verbraucher gem. Ziff. 1 oder 2 beliefern.

Reduzierungen und Abschaltungen der Gasversorgung fallen in den Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler. Für Kommunen und kreisfreie Städte empfiehlt es sich, im Vorfeld zu identifizieren, welche Verbraucher in ihrem Zuständigkeitsgebiet unter den Begriff der „geschützten Kunden“, spezifischer unter die grundlegenden sozialen Dienste, fallen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Diskussion der Begriffsbestimmung „geschützte Kunden“ nach aktuellem Stand noch nicht abgeschlossen ist. Eine veränderte Prioritätensetzung der Bundesnetzagentur kann ggf. signifikante Auswirkungen auf die nachfolgenden Aspekte haben.

1.1 Auswirkungen einer Gasmangellage

Gas dient zum Großteil der Wärmeversorgung und damit der Bereitstellung von Raumwärme, Prozesswärme und von Warmwasser.

Der Gasverbrauch in Deutschland setzt sich wie in Abbildung 1 dargestellt zusammen. Demnach sind die Hauptverbrauchergruppen die Industrie sowie Haushalte.

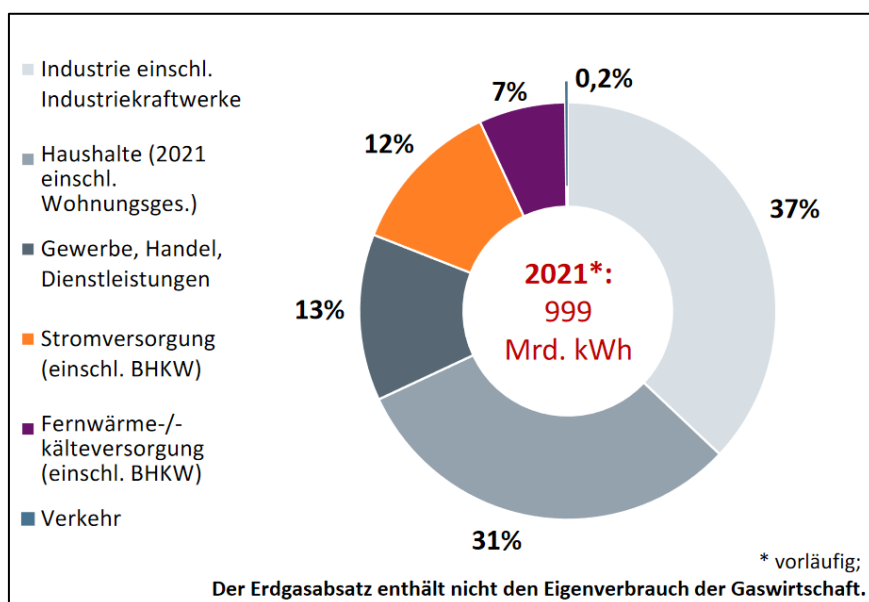


Abbildung 1 Erdgasabsatz in Deutschland nach Verbrauchergruppen¹

¹ BDEW, Erdgasabsatz nach Kundengruppen, Stand 31. März 2022

Im Jahr 2019 wurden in Hessen rund 47% der Wohnungen und Wohngebäude mit Gas beheizt. Der Anteil an Fernwärme belief sich auf ca. 7% (Vergleich Abbildung 2). Deutschlandweit wird etwa 42%² der Fernwärme aus Erdgas erzeugt. Erwähnenswert ist zudem, dass innerhalb einer Studie des BDEW von 2019 auch die Nutzung zusätzlicher Heizsysteme erfragt wurde. Rund 30%³ der Befragten gaben an, zusätzliche Heizsysteme (vor allem Öfen und Kamine) zu nutzen. Wie viel Prozent davon abhängig von der Gasversorgung sind, ist jedoch unklar.

Mit rund 5%⁴ ist der Anteil der Haushalte in Hessen, welche mit Gas kochen, als gering einzuschätzen und wird daher in dieser Handlungsempfehlung nicht weiter betrachtet.

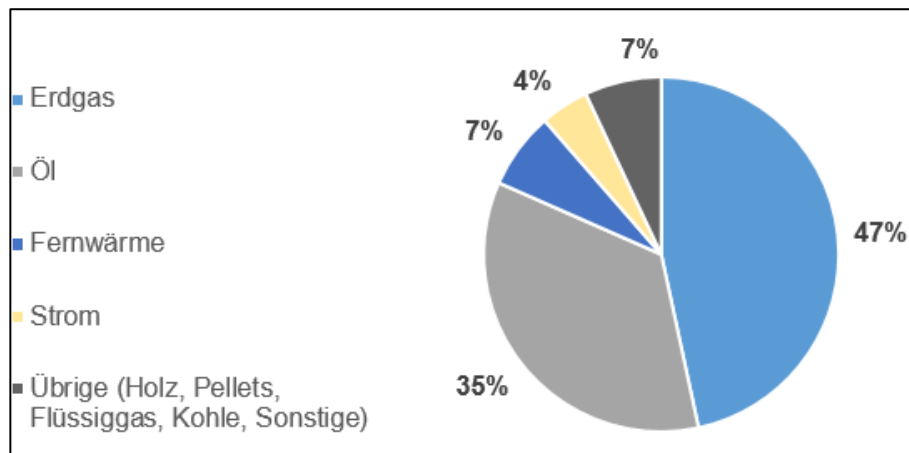


Abbildung 2 Genutzte Energieträger zum Heizen – Hessen⁵

Zu berücksichtigen ist, dass der Anschluss an die Gasversorgung oder Fernwärme starken **regionalen Schwankungen** unterliegt. Dies hat zur Folge, dass eine Region deutlich schwerwiegender von einer Gasmangellage betroffen sein kann als eine andere. Diese Unterschiede zeigen sich auch zwischen Stadt und Land. In der Stadt ist ein Großteil der Haushalte von der Gasversorgung oder Fernwärmeversorgung abhängig. Gleichzeitig gibt es in Hessen auch Kommunen, die über kein Erdgasnetz verfügen. Des Weiteren wird in Neubaugebieten meist schon mit alternativen Energieträgern geheizt, bspw. ist die Nutzung von Wärmepumpen in den letzten Jahren stark angestiegen. Zum Vergleich wurden in Deutschland im Jahr 2021 Wärmepumpen in rund 51% der fertiggestellten Wohngebäude als primäre Heizung eingebaut – 2015 lag der Anteil noch bei ca. 31%. Gasheizungen wurden nur noch in 34% der Neubauten installiert⁶. Diese regionalen Unterschiede können als Grundlage für Evakuierungsszenarien genutzt werden.

Die Handlungsempfehlung sieht das Szenario vor, dass die Speicherfüllstände der Gasspeicher im Mittel bei 65% liegen und ein vollständiger Gas-Lieferstopp aus Russland eintritt. Es erfolgen hoheitliche Maßnahmen des Staates, welche zu Abschaltungen einzelner Verbraucher führen. Die „geschützten Kunden“ werden möglichst lange mit Gas versorgt, Engpässe sind hier dennoch möglich. Steht kein Gas mehr zur Verfügung, können folglich auch diese, d. h. auch die privaten Haushalte, nicht mehr versorgt werden.

² BDEW, Energiemarkt Deutschland 2019, Stand Juni 2019

³ BDEW, Studie „Wie heizt Hessen“, Stand September 2019

⁴ BDEW, Studie „Wie heizt Hessen“, Stand September 2019

⁵ Datengrundlage: BDEW, Studie „Wie heizt Hessen“, Stand September 2019

⁶ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 226 vom 2. Juni 2022

Bei einer Unterbrechung der Erdgasversorgung sind Auswirkungen auf weite Teile der Wirtschaft sowie auf nahezu alle KRITIS-Sektoren denkbar. Unter anderem durch die benötigte, aber vermindert zur Verfügung stehende Prozesswärme. In der Industrie können nicht bevorratete Prozessgase fehlen. Dies hat Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung von Wertschöpfungs- und Produktionsketten. Es muss mit Einschränkungen in der Versorgung mit Produkten verschiedenster Art gerechnet werden.

Eine Gasmangellage ist insbesondere für Kälteperioden möglich. Für einen Großteil der KRITIS-Sektoren ergibt sich daraus ein wetterbedingt erhöhter Krankenstand. Dies ist vor allem aufgrund der noch laufenden Pandemie zu berücksichtigen. Personelle Engpässe sind daher in fast allen Sektoren möglich.

Bei einem Ausfall eines großen Teils der Wärmeversorgung wären bestimmte Tätigkeiten nicht mehr möglich. Beeinträchtigt wären im Allgemeinen Bürotätigkeiten und alle anderen Indoor-Tätigkeiten, die bei fehlender Beheizung gegebenenfalls nicht mehr wahrnehmbar sind. Auch wenn die Räumlichkeiten des Arbeitsplatzes weiterhin beheizt werden oder Möglichkeiten zum dezentralen / mobilen Arbeiten (z. B. Home-Office) bestehen, kann Personal durch persönliche Umstände, wie Fürsorge gegenüber Familienmitgliedern oder eigener Krankheit, gebunden werden.

Bei einer Rationierung der Gasversorgungen sind Abschaltungen technisch nicht immer trennscharf möglich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Abschaltung ganzer Netzgebiete auch „geschützte Kunden“ betroffen sein können, was insbesondere in Ballungsräumen großflächige Evakuierungen notwendig machen würde. Es müssten daher in ausreichender Anzahl geeignete Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, in denen die evakuierte Bevölkerung über einen längeren Zeitraum untergebracht und versorgt werden kann. Dabei wäre die Herausforderung zu berücksichtigen, dass, je nach Ausprägung der Krise, ein längerer Zeitraum vergehen kann, bis alle Letztverbraucher nach der Abschaltung ganzer Netzgebiete wieder mit Gas versorgt werden können.

Da rund die Hälfte der hessischen Wohnungen mit Erdgas geheizt werden, bestünde eine hohe Betroffenheit der Bevölkerung bei einer Unterbrechung der Gasversorgung. Bei gleicher Verteilung der Bevölkerung beträfe das rund **3,1 Millionen Menschen**. Zu erwähnen ist, dass ein Teil der betroffenen Menschen durch ein zusätzliches Heizsystem in der Lage wäre, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, einzelne Räumlichkeiten weiter zu heizen. Auch hier ist anzunehmen, dass diese Möglichkeit starke regionale Unterschiede aufweist (u. a. städtische und ländliche Bebauung) und bei einer langandauernden Unterbrechung der Gasversorgung aufgrund fehlender Befeuerungsmittel / Rohstoffe erlischt.

1.2 Wiederinbetriebnahme zuvor abgeschalteter Gasversorgung

Bei Vorplanungen sollte auch der möglicherweise lange Zeitraum berücksichtigt werden, in dem die Bevölkerung auf Hilfe angewiesen ist. Eine Gasmangellage, in der weite Teile der Gasversorgung abgestellt wurden, wäre – auch für den Bevölkerungsschutz – nicht unmittelbar beendet, sobald wieder Gas verfügbar ist. Die Wiederinbetriebnahme der Netze und der Anschluss aller Kunden wären zeitaufwändig und technisch anspruchsvoll. Beispielsweise müssen Gebrauchsfähigkeitsüberprüfung an jeder Verbrauchsstelle und Vor-Ort-Begehung durch

Fachpersonal etc. durchgeführt werden. Da das Personal hierfür nicht in großer Menge vorhanden sein wird, kann es längere Zeit dauern bis alle Letztverbraucher wieder technisch mit Gas versorgt werden.

1.3 Ver- und Entsorgung

Strom:

Rund 13%⁷ der Bruttostromerzeugung in Deutschland wurde im Jahr 2021 durch Erdgas hergestellt. Gaskraftwerke dienen unter anderem der Systemstabilität, da sie Schwankungen im Bereich der regenerativen Energien ausgleichen können. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zusammen mit der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, bestimmte Gaskraftwerke als systemrelevant einzustufen. Der ÜNB kann Gasversorger dann anweisen, diese systemrelevanten Kraftwerke bevorzugt zu versorgen. Zusätzlich ist für einen Teil der Gaskraftwerke eine bivalente Betriebsweise möglich, d. h. diese Kraftwerke können mit einem alternativen Brennstoff befeuert werden.

Durch den erhöhten Strombedarf durch Nutzung von elektrisch betriebenen Heizgeräten oder der Umstellung auf Strom als alternatives Betriebsmittel kann das Stromnetz jedoch zusätzlich belastet werden. Daher kann es zu regionalen und wiederkehrenden Stromausfällen kommen. Auch ein flächendeckender, langanhaltender Stromausfall als Auswirkung einer Gasmangellage kann nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in einer hochentwickelten und technisierten Gesellschaft nahezu alle Prozesse im privaten Bereich, in der Industrie bzw. im Handel und in der Verwaltung essentiell von einer ausfallsicheren Elektrizitätsversorgung abhängig sind.

Der Fall eines flächendeckenden, langanhaltenden Stromausfalls wurde bereits in der Rahmenempfehlung zur *Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall* behandelt. Auch die Versorgung mit Kraftstoffen zum Betrieb von Netzersatzanlagen wurde in dieser Empfehlung erörtert. Daher wird an dieser Stelle weiter auf die Rahmenempfehlung verwiesen.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung:

Die Warmwasserversorgung der Haushalte erfolgt im Regelfall über Strom (Durchlauferhitzer) oder Gas (Gastherme, Warmwasserspeicher). Falls es zu Engpässen bei der Versorgung der geschützten Kunden, und damit auch der privaten Haushalte, kommen sollte, können verminderte Gaslieferungen grundsätzlich auch Auswirkungen auf die häusliche Versorgung haben.

Auch im Falle einer Gasmangellage ist die ausreichende Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sicherzustellen. Entsprechende Leistungen der Daseinsvorsorge, die gasbetriebene Technik verwenden, könnten ihrer Bedeutung nach letztlich auf einer Stufe mit geschützten Kunden angesiedelt werden. Auch nach Einschätzung der Bundesnetzagentur sind Unternehmen der Wasser- und Abwasserwirtschaft als geschützte Kunden gem. § 53a EnWG einzuordnen.

⁷ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 116 „Stromerzeugung 2021“, Stand 17. März 2022

Sofern Betriebe im Versorgungsgebiet, die nicht geschützt sind, bei einer Gasmangellage ihre Produktion reduzieren oder sogar einstellen (müssen), führt dies zu einem Rückgang des Wasserbedarfs. Der Wasserversorger muss weniger Wasser ins Netz einspeisen (reduzierte Wasserabgabe). Dies wirkt sich auf die Hydraulik des Wassernetzes aus und kann Probleme hervorrufen, wenn die Netzschwankungen nicht ausgeglichen werden können.

Abfallentsorgung:

Abfallverbrennungsanlagen sind teilweise von Erdgas abhängig. Dies betrifft vor allem die thermische Behandlung durch Verbrennung. Erdgas kann in diesen Anlagen für die Zünd- und Stützfeuerung verwendet werden und führt bei einer nicht ausreichenden Verfügbarkeit zur Unterschreitung der Mindesttemperatur im Brennraum (Nachbrennzone). Bei einem nicht angepassten oder ausgesetzten Anlagenbetrieb kann es dadurch zu Grenzwertüberschreitungen in der Abluft insbesondere beim An- / Abfahren oder beim Brand nicht ausreichend heizwertreicher Abfälle kommen. Aus einer nicht ausreichenden Gasversorgung können sich Einschränkungen im Anlagendurchsatz und damit höhere Bedarfe zur Zwischenlagerung von Abfällen ergeben.

Ebenfalls gibt es Abgasreinigungsverfahren die das thermische Nachverbrennungsverfahren nutzen. Dies betrifft hauptsächlich die Industrie und ist im Einzelfall zu betrachten.

2) Hintergrundinformationen zur Gasversorgung

Die Gasversorgung ist eine KRITIS-Branche im KRITIS-Sektor Energie und liegt in Hessen in der Zuständigkeit des HMWEVW.

Das deutsche Erdgasnetz umfasst seit 2021 nur noch **ein Marktgebiet**. Die beiden Marktgebiete Gaspool und NetConnect Germany wurden zum Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) zusammengelegt. Ein Marktgebiet ist der virtuelle Zusammenschluss von verschiedenen miteinander verbundenen Teilleitungsnetzen zu einer einzigen Bilanzierungszone. Marktgebiete sind damit vergleichbar mit Handelszonen. Sie vereinfachen den Handel mit Gas. Innerhalb eines Marktgebietes können Transportkunden flexibel Ein- und Ausspeiseverträge abschließen und die entsprechend gebuchten Kapazitäten nutzen.

2.1 Unterscheidung L-Gas und H-Gas

Als Naturprodukt ist Erdgas je nach Herkunft chemisch unterschiedlich zusammengesetzt und besitzt unterschiedliche Brennwerte. L-Gas (low = niederkalorig), welches beispielsweise aus Großbritannien oder den Niederlanden nach Deutschland importiert wird, weist einen Methangehalt von ca. 80 bis 87% auf. H-Gas (high = hochkalorig), zum Beispiel aus Norwegen oder Russland, hat einen Methangehalt von 87 bis ca. 99%. Die beiden Gasarten müssen in getrennten Gasnetzen transportiert werden. Sie sind technisch inkompatibel und lassen sich nur durch spezielle Konvertierungsanlagen mischen, wobei hierbei nur eine Konvertierung von H- zu L-Gas möglich ist. Aufgrund der rückläufigen Förderung von L-Gas wird die **L-Gasversorgung mittelfristig eingestellt** und gegenwärtig findet eine **Marktraumumstellung auf komplette H-Gasversorgung** statt, die bis spätestens 2030 abgeschlossen sein soll.

2.2 Netzebenen



- Hochdruck über 1 bar (Verteilnetze bis ca. 16 bar und Fernleitungsnetze mit zum Teil über 100 bar)
- Mitteldruck 100 mbar bis 1 bar (Verteilnetze)
- Niederdruck bis 100 mbar (Ortsnetze)

Mit Stand 2021 gab es in Deutschland **16 Fernleitungsnetzbetreiber** und **über 700 (regionale) Verteilnetzbetreiber**. Der deutsche Gastransportmarkt unterscheidet sich aus historischen Gründen strukturell von anderen europäischen Märkten. Er wurde nicht primär staatlich organisiert, sondern ist über viele Jahrzehnte regional und privatwirtschaftlich in Versorgungsschwerpunkte zusammengewachsen. Während in Deutschland aktuell 16 Fernleitungsnetzbetreiber den Gastransport organisieren, sind es in Österreich sieben, in Frankreich zwei und in den Niederlanden und Großbritannien jeweils einer. Darüber hinaus hat Deutschland mit über 700 regionalen Verteilernetzbetreibern für Gas die komplexeste Struktur in Europa.

Neben dem Netzbetrieb existieren weitere Wertschöpfungsbereiche wie **Speicherung, Transport, Beschaffung** und **Vertrieb**.

2.3 Gasversorgung in Hessen

Innerhalb Hessens sind die folgenden fünf Verteil- und Fernleitungsnetzbetreiber überregional tätig:

- Gascade Gastransport GmbH
- Open Grid Europe GmbH (OGE)
- OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
- NEL Gastransport GmbH
- Terranets BW GmbH

Die Hessische Gasversorgung wird vorwiegend durch zwei Fernleitungsnetzbetreiber sichergestellt:

- Open Grid Europe GmbH (OGE) und
- Gascade Gastransport GmbH (Gascade)
- Terranets BW GmbH

Während Gascade die beiden großen Pipelines STEGAL und MIDAL betreibt und lediglich größere Verteilnetzbetreiber in direkter Nähe dieser Pipelines versorgt, versorgt OGE den größten Teil Hessens neben der MEGAL auch mit mehreren „kleineren“ Gasleitungen und stellt häufig direkt eine Anbindung zu Verteilnetzbetreibern (z. B. Stadtwerke) her.

Die Terranets BW GmbH, Betreiber des vormals zur Gas-Union Transport GmbH gehörenden Netzes, stellt in Hessen eine Mittelposition dar. Sie betreibt in Hessen ein Netz, welches technisch zwischen den Fernleitungsnetzen und Verteilnetzen zur Belieferung von Letztverbraucheranschlüssen dient und ist daher an dieser Stelle noch als besonders wichtiger Akteur in der hessischen Gasversorgung zu nennen. Insbesondere in Baden-Württemberg betreibt die Terranets BW GmbH auch größere Fernleitungen.

Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch beziehen, z. B. Haushaltkunden, Industrie und Gewerbetreibende. Die flächige Versorgung dieser Kunden wird durch insgesamt 49 verschiedene Netzbetreiber gewährleistet, welche ihr Erdgas von den oben genannten Versorgern beziehen und weiterverteilen.

Es gibt sechs Netzbetreiber, deren Netze über die Grenzen Hessens hinausgehen, bzw. an deren Netz jeweils 100.000 Kunden oder mehr angeschlossen sind (durch Bundesnetzagentur reguliert):

- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
- Syna GmbH
- Gas-Union Transport GmbH
- EnergieNetz Mitte GmbH
- e-netz Südhessen GmbH & Co. KG

Daneben gibt es 45 Netzbetreiber an deren Strom- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht (durch Landesregulierungsbehörde reguliert).

Zu beachten ist, dass die Netztopologie der Netzbetreiber keine kreis- oder gemeindescharfen Grenzen kennt und daher auch angrenzende Netzbetreiber in einem Kreis oder einer Gemeinde tätig sein könnten.

Erdgasspeicher finden sich in Hessen in den Gemeinden Reckrod des Betreibers MET Speicher GmbH (drei Kavernenspeicher, maximal nutzbares Arbeitsgas 110 Mio. m³), Stockstadt (zwei Porenspeicher, maximal nutzbares Arbeitsgas 135 Mio. m³) und Hähnlein (ein Porenspeicher, maximal nutzbares Arbeitsgas 80 Mio. m³)⁸ beide werden vom Betreiber MND Energy Storage Germany GmbH betrieben.

⁸ BDEW, Energiewirtschaft in Hessen, Stand Juni 2021

3) Betroffenheit und Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass sich die Gasmangellage mit weiteren Krisenlagen wie einer erneuten Verschärfung des Pandemiegeschehens sowie längeren und großflächigen Stromausfällen überschneiden kann. Es gilt deshalb, auch eine mögliche multiple Krisenlage im Blick zu behalten und sich hierauf bestmöglich vorzubereiten.

Aufgrund eines erhöhten Strombedarfs durch Nutzung von elektrisch betriebenen Heizgeräten oder der Umstellung auf Strom als alternatives Betriebsmittel kann es aufgrund der damit einhergehenden Belastung der Stromnetze zu regionalen und wiederkehrenden Stromausfällen bis hin zu einem flächendeckenden, langanhaltenden Stromausfall kommen. Hier wurde bereits auf die Rahmenempfehlung zur *Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall* verwiesen. Auch die Versorgung mit Kraftstoffen zum Betrieb von Netzersatzanlagen wurde in dieser Empfehlung erörtert.

Zusätzlich muss mit einer erneuten Verschärfung des pandemischen Geschehens im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Herbst / Winter 2022 / 2023 gerechnet werden. Folge hiervon können einerseits massive Personalausfälle im Bereich der kritischen Infrastrukturen und hieraus resultierende Einschränkungen in der Leistungserbringung sein. Andererseits kann es hierdurch erneut zu einer starken Belastung der Gesundheitssysteme kommen.

Grundsätzlich ist von einem erhöhten Personalausfall durch Zunahme der Krankheitsfälle und persönliche Verpflichtungen zu Hause (Hilfe für Angehörige, Betreuung von Kindern etc.) in allen Bereichen auszugehen.

3.1 Verwaltung

Eine Gasmangellage hat auch Auswirkungen auf das reguläre Verwaltungshandeln. Dienstgebäude könnten aufgrund der fehlenden Heizmöglichkeiten nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Um die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltungs- und Regierungsfunktionen sicherzustellen, sollte im Vorfeld individuell erhoben werden, welche Liegenschaften so gestaltet sind, dass sie unabhängig von Gas beheizt werden können oder bei welchen die Möglichkeit des Brennstoffwechsels oder des Wechsels auf alternative Heizmöglichkeiten besteht.

Die Aufgaben der Verwaltung müssen klar priorisiert werden. Es ist zu bestimmen, welche Aufgaben / Prozesse weiterzuführen sind und welche reduziert oder ganz eingestellt werden können.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Hause weiterhin die Möglichkeit eines beheizten Wohnraumes haben, sollte mobiles Arbeiten, soweit es die Aufgabe und Tätigkeit zulassen, genutzt werden.

3.2 Feuerwehr

Die Feuerwehren haben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die gesetzlichen Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Erhöhtes Einsatzaufkommen:

Durch einen länger andauernden Ausfall der Wärmeversorgung könnten Teile der Bevölkerung (v. a. in Ballungsräumen) versuchen, stillgelegte Feuerstätten für Festbrennstoffe wieder in Betrieb zu nehmen oder unsachgemäße Feuerstätten zu errichten und diese mit wild abgeholzten oder feuchten Hölzern, brennbarem Müll oder Baustoffen zu befeuern. Dies kann wiederum zu vermehrten **Bränden und Verpuffungen** führen. Durch die Nutzung von zusätzlichen elektrischen Heizgeräten (wie z. B. mobile Heizgeräte oder Heizdecken), Überlastung von laienhaften Mehrfachverteilungen oder unsachgemäßen Versuchen, mit Hilfe von Herdplatten oder Backöfen o.ä. zu heizen, wird das Risiko einer Brandentstehung weiter verschärft.

Des Weiteren ist eine Zunahme von **Kohlenmonoxid-Vergiftungen** aufgrund von Heizversuchen mit offenem Feuer in geschlossenen Räumen möglich. Es ist daher zu empfehlen, Kohlenmonoxid-Melder bei allen Einsätzen konsequent mitzuführen und auch bei scheinbar harmlosen Einsatzlagen auf das Vorhandensein von Kohlenmonoxid vorbereitet zu sein.

Bei einer möglichen Abschaltung der Gasversorgung ist mit Manipulationen an der Gasleitung und widerrechtlichen Versuchen, die Gasversorgung wieder in Betrieb zu setzen, zu rechnen. Hierdurch steigt die Gefahr für **Explosionen**.

Aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit der Feuerwehren, z. B. in Ortsteilen, können bei Bedarf weitere Aufgaben geleistet werden:

- Besetzen der Feuerwehrehäuser als Anlaufstelle für die Bevölkerung
- Ggf. Information der Bevölkerung
- Mitwirkung beim Aufbau von Hilfsstellen und Versorgungseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen
- Ggf. weitere Kommunikations- und Transportaufgaben, logistische Unterstützungsmaßnahmen
- Unterstützung bei Evakuierungsmaßnahmen

Eigene Handlungsfähigkeit:

Es ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen, welche Feuerwachen / Feuerwehrehäuser unabhängig von einer Gasversorgung sind und welche zum jetzigen Zeitpunkt zur Wärmeversorgung von Erdgas abhängig sind. Ist letzteres der Fall muss eine Substitution oder Umstellung der Heizungsanlage auf alternative Energieträger geprüft werden. Sollte ein Umrüsten nicht oder kurzfristig nicht mehr möglich sein, müssen entsprechende Ersatzgeräte bereitgestellt werden.

Bei der Nutzung alternativer Heizmöglichkeiten, welche von der Stromversorgung abhängig sind, sollte auch die Notstromversorgung beachtet werden. In der DIN-Norm für Feuerwehrehäuser (DIN 14092-1:2001-10) und DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): GUV-I 8554, S. 18 wird gefordert, dass bei Feuerwehrehäusern, die über keine Notstromversorgung verfügen, eine Fremdeinspeisung

vorzusehen ist. Über diese Fremdeinspeisung müssen die für den Betrieb des Gebäudes erforderlichen Einrichtungen betrieben werden können (z. B. Beleuchtung - zumindest teilweise -, Heizung, Telefon, Informations- und Kommunikationstechnik). Die DIN-Norm für Feuerwehrhäuser (DIN 14092-1:2012-04, Ziffer 4.1) konkretisiert diese Anforderungen. Dort heißt es: *„Zur dauerhaften Sicherstellung der Einsatzfähigkeit muss eine Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat vorgesehen werden. Wo die Notwendigkeit nachgewiesen ist, muss bei Feuerwehrhäusern anstelle der Einspeisemöglichkeit eine stationäre Netzersatzanlage (NEA) zur Versorgung zwingend erforderlicher Funktionsbereiche vorgesehen werden. Um bei Stromausfall die Funktion erforderlicher elektrischer Einrichtungen und Geräte des Feuerwehrhauses sicherstellen zu können, ist eine Notstromversorgung mittels Ersatzstromerzeuger vorzusehen“*. An dieser Stelle sei weiter auf die Rahmenempfehlung zur *Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall* des HMdIS verwiesen.

Aufgrund der möglichen Lieferknappheit des Harnstoffs „AdBlue“ sollte dies bei Bedarf zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge bevorratet werden (siehe Kapitel 4.4 Transportbedarf). Hierbei ist auf die besonderen Lagerbedingungen und die damit verbundene Haltbarkeit zu achten.

Die Feuerwehren müssen auf Hilfeersuchen unterschiedlichster Art vorbereitet sein. Die Einrichtung eines „Melde- und Sammelkopf“ innerhalb der örtlichen Zuständigkeit ist notwendig, um eine geordnete Handlungsfähigkeit zu erhalten. Für diesen Zweck bieten sich die Feuerwachen und Feuerwehrhäuser an.

Es ist damit zu rechnen, dass Atemwegserkrankungen ggf. zu vermehrten Atemschutzuntauglichkeiten führen können, während das Einsatzaufkommen im Allgemeinen und speziell hinsichtlich von Zimmerbränden im Speziellen ansteigen kann.

Die zur Verfügung stehende Personalstärke ist um diejenigen Kräfte zu reduzieren, die aufgrund der Lage durch andere Dienstverhältnisse gebunden sind, z. B. hauptamtliche Angehörige von Polizei und Rettungsdiensten, Mitglieder von übergeordneten Verwaltungsfunktionen (z. B. Lagestäben) oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Bewältigung der Lage beauftragten Energieversorgungsunternehmen. Es wird angeregt, die Anzahl der betroffenen Feuerwehrangehörigen im Voraus festzustellen, damit die Zahl der tatsächlich verfügbaren Personen zuverlässig abschätzbar ist. Zusätzlich können dienstfähige Feuerwehrangehörige der Altersabteilung oder weitere nach § 49 Abs. 1 Satz 1 HBKG verpflichtete Personen für Innendienst-Aufgaben eingesetzt werden.

Weiteres kann aus der Handlungsempfehlung des Mustereinsatzplanes *„Stromausfall für Feuerwehren bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall“* des HMdIS entnommen werden.

3.3 Katastrophenschutz

Bei einer Ausweitung der Schadenslage bzw. des -ereignisses können die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmiert und eingesetzt werden. Dies erfolgt durch die Zentralen Leitstelle bzw. durch den Führungs- oder KatS-Stab.

Im Fall einer Gasmangellage kann der Katastrophenschutz insbesondere mit Aufgaben im Zusammenhang mit Evakuierungen und Patientenverlegungen sowie der Einrichtung von Wärmeinseln oder Betreuungseinrichtungen betraut werden.

Sanitätswesen:

In Hessen sind insgesamt 38 Sanitätszüge (SZ) und 4 Medizinische Task Force (MTF) (Hinweis: 1 MTF entspricht 4 Sanitätszügen) aufgestellt, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

Der SZ leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadengebiet Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände durch. Er transportiert Verletzte und Kranke und wirkt im Bedarfsfall bei der Betreuung und bei Evakuierungen mit. Im Einzelnen: Der SZ

- sucht und rettet Verletzte und Kranke, evtl. mit Unterstützung von Rettungshunden,
- übernimmt Verletzte in der Patientenablage,
- betreut die Patientensammelstelle,
- sichtet Verletzte und Kranke,
- registriert Verletzte und Kranke,
- führt Sofortmaßnahmen durch,
- leistet Erste Hilfe,
- führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände durch,
- stellt die Transportfähigkeit von Verletzten und Kranken her,
- betreut Verletzte und Kranke sanitätsdienstlich,
- führt pflegerische Maßnahmen durch,
- sorgt für psychosoziale Betreuung Verletzter und Kranker in Verbindung mit dem Betreuungsdienst und dem Kriseninterventionsdienst,
- errichtet und betreibt einen Behandlungsplatz und / oder Patientensammelstellen,
- errichtet einen Rettungsmittelhalteplatz,
- stellt Transportkapazität und transportiert Verletzte, Kranke und Betroffene, auch bei Evakuierungen,
- unterstützt den GABC-Dienst beim Betreiben von Notfallstationen,
- unterstützt den Betreuungsdienst beim Betreiben von Betreuungseinrichtungen,
- unterstützt im Bedarfsfall das Personal in Krankenhäusern,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z. B. Gesundheitsämter, Rettungsdienst) und
- führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

Näheres ergibt sich aus dem Sonderschutzplan *Sanitätswesen* vom 20.11.2014.

Betreuung:

In Hessen sind in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt zwei Betreuungszüge (BtZ) aufgestellt, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

Der BtZ übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung, wirkt bei Evakuierungen mit, und unterstützt im Bedarfsfall die Sanitätseinheiten. Im Einzelnen: Der BtZ

- leistet Erste Hilfe und soziale Betreuung bei Verletzten, Kranken und Betroffenen,
- registriert Betroffene und unterstützt das Kreisauskunftsbüro,
- richtet Betreuungsstellen ein und betreibt diese,
- richtet behelfsmäßige Unterkünfte ein,
- betreut Verletzte, Kranke und Betroffene,
- wirkt mit bei der psychosozialen Notfallversorgung und Panikbekämpfung,
- hilft bei Räumung und Evakuierung,
- beschafft Gegenstände des dringenden persönlichen Bedarfs, verwaltet diese und gibt sie an Betroffene und Kranke aus,
- beschafft Lebensmittel und Getränke,
- überwacht bei bevorrateten Lebensmitteln die Verfalldaten, sorgt für rechtzeitige Verwendung und Umwälzung,
- bereitet Kalt- und Warmverpflegung sowie Getränke zu, transportiert sie und gibt sie aus,
- stellt Zelte für Betreuungs- und Sanitätseinsätze zur Verfügung,
- errichtet und betreibt mobile Beleuchtungsanlagen,
- wirkt bei der Trinkwasserausgabe mit,
- unterstützt Betreuungs- und Sanitätseinheiten bei der Entsorgung,
- beschafft Ersatzteile,
- wirkt mit beim Errichten und Betreiben von Notfallstationen,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z. B. Gesundheitsämter, Rettungsdienst) und
- führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

Betreuungsstelle 25:

In Hessen sind in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt zwei ortsfeste Betreuungsstellen (BtSt) in bestehenden Unterkünften der Hilfsorganisationen eingerichtet, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

Die ortsfeste BtSt übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung. Im Einzelnen: Die BtSt

- leistet Erste Hilfe und soziale Betreuung bei Verletzten, Kranken und Betroffenen,
- registriert Betroffene und unterstützt das Kreisauskunftsbüro,
- richtet die behelfsmäßige Unterbringung ein,
- betreut Betroffene,
- wirkt mit bei der psychosozialen Notfallversorgung,

- hilft bei Räumung und Evakuierung,
- bereitet Kalt- und Warmverpflegung sowie Getränke zu,
- gibt Verpflegung und Getränke aus und
- führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

Betreuungsplatz 50:

In jeder kreisangehörigen Gemeinde ist eine bauliche Anlage (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, o.dgl.) für die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50) vorzusehen. In kreisfreien Städten sind in der Regel die Stadtteile wie einzelne Gemeinden anzusehen.

Betreuungsplatz 500:

Durch die untere KatS-Behörde sind zwei bauliche Anlagen (Stadthallen, Mehrzweckhallen, Schulen, Sporthallen, o.dgl.) für die Einrichtung von Betreuungsplätzen 500 (BtP 500) vorzusehen.

Näheres ergibt sich aus dem Sonderschutzplan *Betreuungsdienst* vom 01.07.2018.

3.4 Rettungsdienst

Die Rettungsdienste stellen nach § 1 HRDG die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports sicher.

Das erhöhte Einsatzaufkommen der Feuerwehren durch die mögliche Zunahme von Bränden sowie Kohlenmonoxid-Vergiftungen wird auch Auswirkungen auf den Rettungsdienst haben. Hier wird die Zahl der Einsätze ebenfalls steigen. Auch ist eine erhöhte Unfallgefahr durch unsachgemäße Nutzung elektrischer Geräte sowie Feuerstätten (Stromschläge und Verbrennungen) möglich.

Um auf einen möglichen Anstieg von Kohlenmonoxid-Vergiftungen vorbereitet zu sein, sollte das Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Druckkammern überarbeitet und aktualisiert werden. Es ist darauf zu achten, dass alle Kräfte des Rettungsdienstes ihre Kohlenmonoxid-Warngeräte bei jedem Einsatz konsequent tragen.

Auch ein erhöhter Personalausfall innerhalb des Rettungsdienstes durch Zunahme der Krankheitsfälle und persönliche Verpflichtungen zu Hause (Hilfe für Angehörige, Betreuung von Kindern etc.) muss planerisch berücksichtigt werden.

Bei den Rettungswachen muss analog zu den Feuerwachen eine Bestandsaufnahme der aktuellen Wärmeversorgung durchgeführt werden. Mit der Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird der bodengebundene Rettungsdienst Bestandteil des Aufgabenbereiches Sanitätswesen und untersteht der unteren Katastrophenschutzbehörde. Diese legt auch fest, ob und in welchem Umfang Rettungsdienstfahrzeuge (z. B. NAW, NEF, RTW, KTW) an Feuerwachen bzw. Feuerwehrhäusern stationiert werden. Sollten bereits gemeinsame Feuer- und Rettungswachen betrieben werden, sind diese Planungen entbehrlich.

Aufgrund der möglichen Lieferknappheit des Harnstoffs „AdBlue“ sollte dies bei Bedarf zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge bevorratet werden (siehe

Kapitel 4.4 Transportbedarf). Hierbei ist auf die besonderen Lagerbedingungen und die damit verbundene Haltbarkeit zu achten.

3.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sind Einheiten des Bundes, die dem Bundesministerium des Innern unterstellt sind. Verfügbare Einheiten können aber bei einer Schadenslage erheblich unterstützen.

Die Liegenschaften des THWs werden zum Teil mit Erdgas beheizt und bei einer entsprechenden Vorgabe sollte dies zur frostfreien Absicherung der Liegenschaften auf einen Niedertemperaturbetrieb reduziert werden. Eine Einschränkung der Einsatzfähigkeit ist aktuell nicht zu erwarten.

Aufgrund der möglichen Lieferknappheit des Harnstoffs „AdBlue“ sollte dies bei Bedarf zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge bevorratet werden (siehe Kapitel 4.4 Transportbedarf). Hierbei ist auf die besonderen Lagerbedingungen und die damit verbundene Haltbarkeit zu achten.

Einsatzoptionen des THW⁹:

Das THW leistet bedarfsgerechte technische Hilfe auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen und kann bei einer Gasmangellage unter Berücksichtigung seines modularen Einsatz-Systems mit folgenden Einsatzaufgaben betraut werden:

Prävention, Unterstützung:

Bereitstellung und Einsatz von THW-Kräften zur Unterstützung bei:

- Beobachten und Erkunden von Gefahren- / Schadenlagen
- Absperrungen, Lotsendienste, Evakuierungen
- Transport von Kräften und Material, auch in unwegsamem Gelände
- Diverse andere Präventionsmaßnahmen

Infrastruktur-Maßnahmen:

Für gestörte Infrastruktur-Bereiche, Notunterkünfte, Bereitstellungsräume, Schadengebiete etc.:

- Unterstützung von Versorgungsdiensten / -unternehmen bei Einrichtung und Betrieb von temporären Infrastruktur-Einrichtungen
- Unterstützung beim Anlegen, Bauen und Betreiben von Infrastruktursystemen bei länger anhaltendem Bedarf:
 - Beleuchtung / Ausleuchtung von Einrichtungen, Flächen und Schadengebieten
 - temporäre Versorgungssysteme
 - temporäre Versorgungsleitungen
- Eingeschränkte Reparaturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Betreibern und Behörden von:
 - Verteilern und Verbraucheranlagen auf Ebene Hausanschluss
 - Ver- und Entsorgungsnetzen

⁹ Katalog der Einsatzoptionen des THW, Szenario 3260

Einsatz von Baumaschinen, Umschlag- und Transportfahrzeugen:

- Anlegen / Planieren von Arbeits- / Einsatzflächen und Zuwegungen
- Erdbewegungen für Zugang zu Infrastrukturanlagen, Leitungen etc.
- Umschlag und Transport von Tanks, Containern, Maschinen, Anlagen etc.
- Transport von Stück- und Schüttgütern aller Art

Logistik:

- Zubereiten und Verteilen von Kalt-, Warmverpflegung und Getränken
- Einrichten von Logistiksystemen für Beschaffungs- und Transportaufgaben
- Schadenfeststellung und -behebung an Einsatzfahrzeugen und -geräten
- Unterstützung der Einheiten und Einrichtungen bei der Instandhaltung der Ausstattung

Einrichtung und Betrieb von Bereitstellungsräumen:

- Einrichten und Besetzen von Meldeköpfen und Lotsenstellen
- Erkunden, Vorbereiten, Einrichten und Betreiben der Bereitstellungsräume (Infrastruktur, Versorgung, Verpflegung, Unterbringung)

Einrichtung und Betrieb von Sammelunterkünften:

- Einrichten und Besetzen von Melde- und Lotsenstellen
- Erkunden, Vorbereiten, Einrichten und Betreiben der Unterkünfte (Infrastruktur, Versorgung, Verpflegung)

Führung, Führungsunterstützung und Verbindung:

- Das THW richtet im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, d. h. Bedarfsträger, Einsatzleitungen (EL) etc., nach Bedarf Führungsstellen (FüSt) in unterschiedlichen Einsatzoptionen ein und betreibt diese
- Die THW-FüSt erstellt, betreibt und unterhält Telekommunikationsverbindungen zu vorgesetzten und benachbarten Führungsstellen sowie zu den unterstellten Kräften

THW-Fachgruppen Führung / Kommunikation (FGr FK):

- Erkunden geeignete Plätze für Bereitstellungsräume und Notunterkünfte
- Richten Führungsstellen (für THW und Dritte) ein und betreiben diese
- Führen Bereitstellungsräume
- Stellen Stabs- und Betriebspersonal für eine EL bzw. Führungsstelle
- Planen und führen den Telekommunikationseinsatz durch
- Errichten und betreiben temporär Relaisstellen
- Errichten Telekommunikations- und ggf. Internetanschlüsse aus festen Netzen ein
- Bauen und betreiben feldmäßige Telekommunikations- und ggf. WLAN-Netze

THW-Fachberater:

Das THW stellt Bedarfsträgern / Anforderern grundsätzlich Fachberater zur umfassenden Information über das konkrete und allgemeine Leistungsvermögen des THW und zur Mitarbeit in Stäben und anderen Führungsgremien zur Verfügung.

3.6 Stabsarbeit der öffentlichen Aufgabenträger

3.6.1 Kreisangehörige Kommunen

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 1 HSOG als Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen. Für den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Hilfe ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 HBKG geregelt, dass die Gesamteinsatzleitung dem Gemeindevorstand obliegt. Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst gemäß § 21 Abs. 1 HBKG nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen.

Die §§ 41-43 HBKG und die mit Erlass eingeführte FwDV 100 regeln den Aufbau der Führungsorganisation durch den Gemeindevorstand. Er bedient sich hierbei zur Erledigung der operativ-taktischen Maßnahmen eines Führungsstabes beziehungsweise einer technischen Einsatzleitung und bedient sich zur Erfüllung der administrativen-organisatorischen Maßnahmen einer nach Landesrecht geregelten administrativen-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstab).

Bei einem Verwaltungsstab handelt es sich um eine besondere Organisationsform einer Behörde, die ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet wird. Ein Verwaltungsstab eignet sich zur Aufgabenerledigung, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei Großschadensereignissen und Katastrophen der Fall. Der Verwaltungsstab kann auch eingesetzt werden, wenn beispielsweise

- die koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Ämter/Behörden erforderlich ist,
- eine koordinierte und ämterübergreifende Information der Bevölkerung notwendig ist,
- eine Vielzahl von unterschiedlichen Informationen zu bewerten und auf dieser Grundlage

abgestimmte Entscheidungen zu treffen sind.

Er kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.

Der Verwaltungsstab hat im Auftrag des / der politisch Gesamtverantwortliche/n alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen zu koordinieren und zu treffen. Die Umsetzung der Entscheidungen erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde, die dem Verwaltungsstab unter größtmöglicher Beschleunigung zuarbeitet. Der Verwaltungsstab trifft keine operativ-taktischen Entscheidungen. Diese sind der Einsatzleitung bzw. dem Führungsstab vorbehalten.

3.6.2 Kreise und kreisfreie Städte

Mit Feststellung des Katastrophenfalles (§ 34 HBKG) übernimmt die untere Katastrophenschutzbehörde die Leitung der Gefahrenabwehrmaßnahmen. Für die Dauer der Abwehrmaßnahmen sind gemäß § 43 HBKG alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte einschließlich der nach § 28 HBKG mitwirkenden Einsatzkräfte der die Abwehrmaßnahmen leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

Die Katastrophenschutzleitung (KatSL) besteht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG aus einem Katastrophenschutzstab, einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale.

Inhaltlich wird auch hier in der Stabsarbeit zwischen zwei Aufgabenbereichen zur Ereignisbewältigung unterschieden: Neben den klassischen Einsatzmaßnahmen (operativ-taktischer Bereich) kommt der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (administrativ-organisatorischer Bereich) eine besondere Bedeutung zu.

Die §§ 41-43 HBKG und die mit Erlass eingeführte FwDV 100 beschreiben auch hier das Führungssystem zur Bewältigung von Schadenslagen.

Die KatSL muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten.

3.7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen haben oberste Priorität.

Es ist Auftrag der Polizei, sich grundsätzlich reaktions- und krisenfest aufzustellen, um ihren Teil zur vernetzten Bewältigung einer Ressourcenmangellage beitragen zu können.

Die Polizei wird aufgrund ihrer sichtbaren Präsenz und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit entscheidend dazu beitragen, die staatliche Handlungsfähigkeit gegenüber der Bevölkerung zu repräsentieren.

Die moderne Gesellschaft und Infrastruktur sind durch ihre Vernetzung und Ressourcenabhängigkeit zunehmend vulnerabel. Mit entsprechenden Szenarien muss daher gerechnet und die nötigen Vorbereitungen getroffen werden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Ursache für eine Ressourcenmangellage nicht unmittelbar erkennbar sein kann und zunächst ausschließlich die Reaktion auf die Folgen handlungsleitend sein wird.

Die polizeiliche Handlungsfähigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr und der Kriminalitätsbekämpfung muss in jedem Fall gewährleistet werden. Aufgrund der derzeit schwierigen Prognose, welche Szenarien eintreten können, erfordert der polizeiliche Auftrag auch die Vorbereitung auf den ungünstigsten anzunehmenden Fall, da eine kurzfristige Eskalation der hinterlegten Einsatzkonzepte im Ernstfall nicht realisierbar sein wird.

Die hessische Polizei berücksichtigt bei der Entwicklung ihrer Szenarien die Störung oder den Ausfall der Versorgung in folgenden Bereichen:

Energie

- Gas
- Strom - lokal / regional / überregional
- Kraftstoff
- Wärme / Fernwärme

Bevölkerung

- Nahrungsmittel, Trinkwasser
- Medikamente, Arzneimittel
- Bargeld
- Waren des tägl. Bedarfs, Tiernahrung

Entsorgung

- Abwasserentsorgung / Klärwerke
- Müllentsorgung

Mögliche gesellschaftliche Reaktionen

- Demonstrationen, Blockaden, Plünderungen
- Kaskadeneffekte mit weitreichenden Auswirkungen – z. B. Kurzarbeit, Arbeitsplatzverlust, Existenzangst etc.
- Verbreiten von Fake-News und Verschwörungsmythen
- Verunsicherung, Angst, Überreaktionen in der Bevölkerung
- Destabilisierung gesellschaftlicher Strukturen

Mögliche polizeiinterne Auswirkungen

- Höhere Belastung durch zusätzliche Aufgaben und gleichzeitig eingeschränkte Ressourcen / Einsatzmittelverfügbarkeit
- Hohe Einsatzbelastung durch dauerhafte Präsenz im Einsatzraum
- Personalausfälle infolge individueller Betroffenheit
- Erschwerte Erreichbarkeit der Bediensteten bei Kommunikationsausfall
- Eingeschränkte Energieversorgung (Strom, Brenn- und Kraftstoffe)
- Eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik
- Besondere Vernetzungs- und Kooperationserfordernisse auf Polizeidirektions-/ Landkreisebene

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Aspekte ist zu konstatieren, dass sowohl Qualität als auch Umfang der Vorbereitung erfolgskritisch für die Bewältigung aller denkbaren Szenarien sein werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere:

- Verfügbarkeit von Personal
- Betrieb von Liegenschaften
- Ausfallsicherheit und Redundanz von Informations- und Kommunikationssystemen
- Betrieb von Führungs- und Einsatzmitteln, insb. Fahrzeugen
- Verfügbarkeit von Redundanzen und Notfallplänen

Die hessische Polizei bereitet derzeit intensiv die zu treffenden polizeilichen Einsatzmaßnahmen vor und plant eigene Strukturen zur Bewältigung einer Versorgungsmangellage.

In diesem Zusammenhang wird eine behördenübergreifende Zusammenarbeit als essenziell angesehen.

Eine einheitliche und strukturierte Krisenkommunikation aller Akteure ist erfolgskritisch.

Die aktuelle Lage bedingt eine intensive Abstimmung zwischen den Landkreisen, den kreisfreien Städten, den Kommunen und allen Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Die Etablierung von festen Ansprechpersonen, das Festlegen von direkten Kommunikationswegen und die wiederkehrende Durchführung von regelmäßigen Besprechungen sind von hoher Bedeutung.

Das Vereinbaren von gemeinsamen Maßnahmen und gegenseitigen Unterstützungsangeboten bspw. bei der Bereitstellung von Kraftstoffen und der Verfügbarkeit und Nutzung von alternativen Kommunikationsmöglichkeiten sollte flächendeckend in allen Landkreisen erfolgen. Ebenso ist die behördenübergreifende Abstimmung der vorhandenen Konzepte notwendig.

4) Hilfeleistungen für die Bevölkerung

Die jeweiligen Gebietskörperschaften sollten die kritischen Infrastrukturen und „geschützten Kunden“, spezifischer die grundlegenden sozialen Dienste, in ihrem Gebiet identifizieren und erfassen. Es muss geprüft werden, inwieweit diese von der Gasversorgung abhängig sind und welche möglichen Alternativen zur weiteren Aufrechterhaltung der Funktion der kritischen Infrastruktur bestehen. Auch ein kurzfristiger Umbau auf alternative Energieträger muss überprüft werden. Ist eine Substitution oder ein Umbau nicht realisierbar, sollte die Möglichkeit des Ersatzes geprüft werden. Für die Planungen auf Stadt- und Kreisebene ist es wichtig, zu priorisieren und festzulegen, welche Schutzgüter und Einrichtungen in welcher Reihenfolge zu versorgen sind.

Vorbereitende Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden, wie z. B. die Festlegung von Anlaufstellen für die Bevölkerung im Krisenfall, z. B. „KatS-Leuchttürme“ oder die Planung von Betreuungseinrichtungen für evakuierte Personen, müssen mit den Behörden und Energieunternehmen (Gas, Strom, Wasser, Fernwärmeerzeuger) abgestimmt werden.

4.1 Betreuungseinrichtungen

Es ist die Einrichtung von Wärme- und Betreuungsstellen in den Gemeinden in Betracht zu ziehen. Sinnvoll ist eine Übersicht über die noch beheizbaren öffentlichen Liegenschaften vorzuhalten, um Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zum Aufwärmen zu geben (Wärmeinseln).

Die untere KatS-Behörde trifft die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen im Betreuungsdienst insbesondere die Aufstellung von baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 HBKG).

Planungsvorgaben im Zuständigkeitsbereich einer unteren KatS-Behörde:

- Zwei Betreuungsstellen 25 (BtSt 25) in bestehenden Unterkünften der Hilfsorganisationen (z. B. Samariterhaus, Rot-Kreuz-Haus, Johanniter-Haus, Malteserhaus).
- In jeder Gemeinde eine bauliche Anlage (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, o.dgl.) für die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50).
- Durch die untere KatS-Behörde sind zwei bauliche Anlagen (Stadthallen, Mehrzweckhallen, Schulen, Sporthallen, o.dgl.) für die Einrichtung von Betreuungsplätzen 500 (BtP 500) vorzusehen.

Die in ortsfesten baulichen Anlagen vorgeplanten Betreuungsstellen (BtSt 25) und die Betreuungsplätze (BtP 50 und 500) sind grundsätzlich auch für Nutzung als Wärmeinsel geeignet. Als Wärmeinsel bezeichnet man eine ambulante Anlaufstelle für Hilfsbedürftige, die in der Regel als Tagestreffpunkt betrieben wird.

Für die Erfassung der Einrichtungen steht die Anlage 2: *Erfassung von Objekten für Betreuungsplätze* des Sonderschutzplanes Betreuungsdienst vom 01.07.2018 zur Verfügung. Zur weiteren Planung soll ein Betreuungseinrichtungskataster der geschützten Einrichtungen an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Hierfür

sollten auch die Art der Heizung sowie ggf. mögliche alternative Heizmöglichkeiten erfasst werden.

4.2 Gesundheit

In der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettdGV HE) vom 3. Januar 2011 (GVBl. I 2011, 13) in der Fassung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 395) sind die vorbereitenden Maßnahmen der Landkreise und der kreisfreien Städte bei Großschadensereignissen mit einer erhöhten Anzahl von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen festgelegt. Diese müssen mindestens die in der Anlage 1 zum § 14 der RettdGV genannten Maßnahmen berücksichtigen.

- **Erfassung von Personal und Einrichtungen des Rettungsdienstes im eigenen Rettungsdienstbereich**
 - Zahl und Qualifikation der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Zahl, Art und Ausstattung der Rettungsmittel
 - Art, Menge und Lagerort der Sanitätsvorräte, insbesondere Arzneimittel
 - Verfügbarkeit des Personals und der Rettungsmittel
 - Zahl und Qualifikation der Notärztinnen und Notärzte
 - Verfügbarkeit der Notärztinnen und Notärzte.

- **Erfassung der Einheiten und Einrichtungen der psychosozialen Unterstützung wie Notfallseelsorge (PSNV)**

- **Verstärkung des Rettungsdienstes**

Der örtliche Rettungsdienst ist je nach Schadenslage und verfügbarer eigener Kräfte entsprechend § 13 Abs. 2 der Verordnung zu verstärken. Dazu sind folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:

 - Einsatz des dienstfreien Rettungspersonals und anderer Einrichtungen
 - Vereinbarung der Art und des Umfangs nachbarlicher Hilfeleistung mit benachbarten Rettungsdienstbereichen und Erstellen entsprechender Alarm- und Einsatzpläne
 - Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr (Rettung und Versorgung von Notfallpatienten) entsprechend diesen Grundsätzen
 - Einsatz von Katastrophenschutz-Einheiten im Wege der Amtshilfe
 - Besetzung der Funktion der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes durch die zuständige Behörde
 - Besetzung der Funktion der Organisatorischen Leiterin oder des Organisatorischen Leiters durch die zuständige Behörde
 - Erfassung überörtlicher schnell verfügbarer Hilfskräfte und Einrichtungen
 - Rettungs- und Transporthubschrauber der Bundespolizei, der Bundeswehr und anderer Streitkräfte sowie weiterer geeigneter Institutionen
 - Sanitätsdienste und notärztliches Personal im Umkreis von ca. 50 km
 - Einheiten des Technischen Hilfswerkes
 - Bergwacht und Wasserrettung, insbesondere Taucherguppen
 - Rettungshundestaffeln

- **Erfassung geeigneter Behandlungseinrichtungen**

- Krankenhäuser (Krankenhauskataster)

Es sind alle für die Aufnahme von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen geeignete Krankenhäuser im Umkreis von ca. 50 km sowie Spezialkliniken und -einrichtungen mindestens wie folgt zu erfassen:

- Verzeichnis der Krankenhäuser mit ihren Fachabteilungen einschließlich Spezialgebieten
- Operations- und Behandlungskapazitäten der einzelnen Fachabteilungen
- Bettenkapazitäten einschließlich Intensivbetten und Reanimationseinheiten
- Möglichkeiten der Kapazitätserweiterungen
- Spezialkliniken, z. B. regionale Strahlenschutzzentren, zur radioaktiven Dekontaminierung und zur Versorgung von Schwerstbrandverletzten
- Informationszentren, z. B. Zentrale Vermittlungsstelle für Brandverletzte und Vergiftungszentralen

- Arztpraxen

In Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind geeignete Arztpraxen unter Berücksichtigung einer umfassenden Erstversorgung von leichter verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen zu erfassen. Bei der Auswahl der Praxen ist auch die räumliche Nähe zu möglichen Betreuungseinrichtungen (Schulen, Turnhallen, Vereinsheimen usw.) einzubeziehen.

- Praxen von Durchgangsärztinnen oder -ärzten (von den Berufsgenossenschaften besonders bestellten Ärztinnen und Ärzten für die Behandlung von Arbeitsunfällen mit spezieller Praxisausstattung)
- Praxen von anderen Ärztinnen und Ärzten, die an der Heilbehandlung von Arbeitsunfällen beteiligt sind (mit spezieller Praxisausstattung)

4.2.1 Krankenhäuser

Erdgas wird in Krankenhäusern für die Wärmeerzeugung genutzt. Notstrom-Generatoren werden i.d.R. mit flüssigen Kraftstoffen (Benzin, Diesel) betrieben. Medizintechnisch gibt es, abseits von bestimmten Laborgeräten, keinen Regelbedarf für Erdgas.

In gasbeheizten Krankenhäusern kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein. Sofern in Krankenhäusern eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, müssen die Patientinnen und Patienten in andere Krankenhäuser oder – soweit dies vom Krankheitsbild her möglich ist – in Sammelstellen verlegt werden, die allerdings selbst von einer Gasmangellage betroffen sein können. Insoweit sind auch die Vorgaben der Krankenhausalarm- und Einsatzpläne (KAEP) zu beachten.

Ebenfalls ist zu prüfen, welche Krankenhauszulieferer (z. B. im Bereich Desinfektion oder der Wäscherei) gasbetrieben sind und ob alternative Betriebsmittel in Betracht kommen.

4.2.2 Pflegeeinrichtungen

In gasbeheizten Pflegeeinrichtungen kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heiz- und Kochmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein.

Die Grundversorgung (Heizen, Warmwasser und Nahrungsmittelversorgung) der Bewohnerinnen und Bewohner steht im Mittelpunkt. Da bei winterlichen Temperaturen die Innentemperatur von Gebäuden innerhalb von zwei bis vier Stunden in einen kritischen Bereich absinken kann, kommt den im Hinblick auf eine Unterkühlung bzw. Hypothermie besonders gefährdeten älteren Pflegebedürftigen eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zudem zu beachten, dass Ausfälle in der Nacht aufgrund der schwächeren personellen Nacht-Besetzung schwieriger zu bewältigen sind.

Auch die psychosoziale Betreuung, insbesondere von dementen Personen bzw. Personen mit kognitiven Einschränkungen, muss sichergestellt werden.

Sofern in Pflegeeinrichtungen eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, müssen die Bewohnerinnen und Bewohner in Krankenhäusern oder Sammelstellen versorgt werden, die allerdings selbst von einer Gasmangellage betroffen sein können.

4.2.3 Häusliche Pflege, Arztpraxen, Ambulanzen, Labore

Gasbeheizte Arztpraxen, Dialysezentren und Labore können, sofern keine alternativen Heizmöglichkeiten genutzt werden können, allenfalls eingeschränkt weiterbetrieben werden. Bei einem Ausfall der Wärmeversorgung in diesen Einrichtungen ist es Aufgabe des jeweiligen betrieblichen Krisenmanagements, Ersatzbehandlungsplätze, alternative Behandlungsmethoden oder auch alternative Heizmöglichkeiten (ggf. inklusive Treibstoffversorgung) zu organisieren. Hierauf sollten die Verantwortlichen rechtzeitig aufmerksam gemacht werden.

Sich in häuslicher Pflege befindliche Menschen sind in Krisen oft besonders gefährdet bzw. vulnerabel. Da diese im Hinblick auf eine Unterkühlung bzw. Hypothermie besonders gefährdet sind, sollte eingeplant werden, dass in häuslicher Pflege befindliche Menschen betreut und ggf. evakuiert werden müssen. Zur Vorplanung von Transportkapazität und Unterbringungskapazität ist eine Erhebung erforderlich, mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten zu rechnen ist. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Vorgaben in den Rahmenempfehlungen zur *Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall* verwiesen.

4.2.4 Medizinische Versorgung

Apotheken sind gemäß ApBetrO zur Vorratshaltung verpflichtet und müssen Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendig sind, in einer Menge vorrätig halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für eine Woche entspricht.

Krankenhausversorgende Apotheken müssen die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Patienten des Krankenhauses notwendigen Arzneimittel und, soweit nach dem Versorgungsvertrag vorgesehen, Medizinprodukte in einer Art und Menge vorrätig halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entspricht. Abweichend müssen parenteral anzuwendende Arzneimittel zur intensivmedizinischen Versorgung in einer Art und Menge vorrätig gehalten werden, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf der intensivmedizinischen Abteilungen des jeweils versorgten Krankenhauses für vier Wochen entspricht. Entsprechendes gilt für Krankenhausapotheken.

Pharmazeutische Unternehmer sind gemäß Arzneimittelgesetz verpflichtet, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Belieferung vollversorgender Arzneimittelgroßhandlungen zu gewährleisten. Vollversorgende Arzneimittelgroßhandlungen müssen ihrerseits im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Belieferung der mit ihnen in Geschäftsbeziehung stehenden Apotheken gewährleisten.

Grundsätzlich kann daher eine direkte Betroffenheit der medizinischen Versorgung durch eine Gasmangellage mit zeitlicher Verzögerung auftreten, soweit die Produktion der Arzneimittel gasbetrieben erfolgt. Hier ist zunächst durch Logistik bzw. Umverteilung eine gleichmäßige Deckung des Arzneimittelbedarfs in der Bevölkerung sicherzustellen.

4.2.5 Hygiene

Im Zusammenhang mit einer Kälteperiode können sich bei nicht hinreichender Wärmeversorgung Krankheiten, beispielsweise Grippewellen, ausbreiten. Die Ausbreitung von Krankheiten kann zu personellen Engpässen, sowohl innerhalb des Gesundheitssektors, als auch in anderen Sektoren und Unternehmen führen. Wenn das Personal in Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen, Pflegediensten oder Arztpraxen fernbleibt, hat dies Auswirkungen auf die Betreuung / Behandlung von Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.

In die jeweiligen örtlichen Planungen der unteren KatS-Behörden sind die zuständige untere Gesundheitsbehörde (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 HGöGD) zur Einhaltung der Infektionshygiene (Hygieneplan) (§ 36 Abs. 1 IfSG), im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung, einzubinden.

Bei allen Planungen ist die aktuelle Infektionslage hinsichtlich der Corona-Pandemie oder anderer zirkulierender Krankheitserreger zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Verlegung aus Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen in Sammelstellen. Die Verlegung und der Aufenthalt unter beengten räumlichen Verhältnissen bzw. in Sammelstellen oder in zusammengelegten Krankenhäusern birgt grundsätzlich ein

erhöhtes Infektionsrisiko und begünstigt die Ausbreitung von ansteckungsfähigen Infektionserkrankungen.

Hinsichtlich einer ausreichenden Körperhygiene und im Hinblick auf die Vermeidung von Erkrankungen ist neben einer geeigneten Raumtemperatur ebenso eine adäquate Beheizung des Warmwassers notwendig.

Einsparungen bei der Warmwasserbereitung durch ein Heruntersetzen der Wassertemperatur o.ä. können die Gefahr der Bildung von Legionellen zur Folge haben. In diesem Zusammenhang sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten (siehe hierzu DVGW W 551 und 553, DIN 1988 und 4708).

4.2.6 Krematorien

Krematorien führen die Einäscherungen in der Regel gasbetrieben durch. Zudem sollte überprüft werden, ob die Kühlhäuser abhängig von einer Versorgung mit Erdgas sind (bspw. gasbetriebene Kältekompressoren). Hier ist zunächst zu klären, inwieweit ein Wechsel auf alternative Betriebsmittel möglich ist. Soweit dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die Anzahl der Erdbestattungen vor Ort erhöht werden kann. Auch die Verlegung in andere Einrichtungen, welche potenziell ihre Kapazitäten erhöhen können, sollte überprüft werden.

4.3 Ernährung

Im Ernährungssektor ist grundsätzlich die gesamte Herstellungskette betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Maß. So wird Energie bei der Ernte und Trocknung von Pflanzen und in der Tierhaltung benötigt. So benötigen beispielsweise Jungtiere häufig Wärme, die über spezielle Gasöfen erzeugt wird („Ferkellampe“).

Im Bereich der sekundären Verarbeitung von Lebensmitteln existieren eine Vielzahl von energieverbrauchenden Prozessen, die oft auf Gas angewiesen sind. Beispielsweise benötigen Schlachthöfe insbesondere für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten häufig große Energiemengen. Auch die Entsorgung der anfallenden Schlachtabfälle und von toten Tieren aus der Landwirtschaft ist ein energieintensiver Prozess, der aber zum einen aufgrund von EU-Recht vorgeschrieben ist und zum anderen aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der menschlichen und tierischen Gesundheit nötig ist, da hiervon grundsätzlich eine Gefährdung ausgehen kann.

Sofern lebensmittelverarbeitende Betriebe, zu denen auch Großküchen, Molkereien und Bäckereien gehören, gasbetrieben sind, ist zu klären, inwieweit ein Wechsel auf alternative Betriebsmittel möglich ist. Im Falle langanhaltender Ausfälle in der Lebensmittelverarbeitung könnte es zu temporären regionalen Engpässen kommen. Hier ist zunächst durch Logistik bzw. Umverteilung eine gleichmäßige Deckung des Lebensmittelbedarfs in der Bevölkerung sicherzustellen.

Bereits der kurzfristige Ausfall von Verarbeitungsbetrieben, insbesondere Molkereien und Käsereien, kann sich unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Milch muss täglich von den Höfen abgeholt und sofort gekühlt bzw. verarbeitet werden. Kommt es zu Unterbrechungen, muss die Milch entsorgt werden.

Im Gartenbausektor besteht im Falle einer Gasmangellage eine unmittelbare Betroffenheit. Diese betrifft insbesondere Gemüsejungpflanzenbetriebe. Bei einem Ausfall der Heizsysteme droht hier der Verlust großer Mengen von Jungpflanzen für die Freilandproduktion von Gemüse in Deutschland, was zu erheblichen Marktstörungen führen könnte. Auch ist im Fall von anhaltendem Frost oder bei hohen Schneelasten ein Totalschaden an nicht mehr beheizbaren Gewächshäusern zu befürchten. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können.

4.4 Transportbedarf

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass verstärkt Unterstützungsleistungen für Evakuierungen oder Transportleistungen von Material erforderlich sein werden. Infolge einer Gasmangellage ist jedoch damit zu rechnen, dass auch das Heranführen von zusätzlichem Personal und notwendigen Ressourcen zur eigentlichen Problemlösung logistisch erschwert wird.

Eine direkte Betroffenheit des Transportsektors ist bei einer Gasmangellage nur dort gegeben, wo Fahrzeuge direkt mit Erdgas betrieben werden. Dies ist bei einigen Stadtwerken der Fall, die Erdgas (bzw. bilanziell Bio-Methan) für den ÖPNV verwenden. Fällt hier die Gasversorgung aus, kann dies bedeuten, dass der mit Bussen betriebene ÖPNV in einigen Städten ganz oder teilweise zum Erliegen kommen kann, soweit die Ausfälle nicht durch dieselbetriebene Busse aufgefangen werden können.

Bei Spedition gibt es Unternehmen die in der Vergangenheit auf CNG („compressed natural gas“) oder LNG („liquified natural gas“) als Kraftstoff gesetzt haben. Bezogen auf die Transportkapazität des Gesamtmarktes dürften die durch eine Gasmangellage entfallenden Transportkapazitäten im Markt aufgefangen werden können.

In der Binnenschifffahrt wird verflüssigtes Erdgas (LNG) teilweise als alternativer, schadstoffarmer Kraftstoff eingesetzt. In Hessen gibt es dafür keine Tankstelle, die nächste bekannte Versorgungsmöglichkeit ist in Mannheim, hier können Schiffe per Trailer mit LNG betankt werden. Hier ist zu einem geringen Anteil mit einem Entfall von Transportkapazitäten auf den Wasserstraßen zu rechnen.

Mittelfristig wird die Situation allerdings für alle mit Diesel betriebenen Fahrzeuge neuerer Bauart kritisch (im Schwerverkehr ab Euro V), da diese neben Diesel als Zusatz für die Abgasreinigung Harnstoff benötigen (Handelsname „AdBlue“). Die Herstellung von AdBlue ist auf Versorgung mit Methan aus Erdgas als Ausgangsstoff angewiesen. Bereits Ende 2021 war AdBlue knapp, da die Produktion durch den gestiegenen Erdgaspreis nicht mehr rentabel darstellbar war. Folgen waren Knappheit am Markt und deutlich gestiegene Preise. Eine Gasmangellage kann zu einer Einstellung der AdBlue-Produktion führen. Diesel-Fahrzeuge mit einem SCR-Katalysator und entsprechender Abgasreinigungssysteme (hierunter können auch Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, der Feuerwehren sowie des ÖPNV fallen) benötigen für den Betrieb AdBlue. Dazu kommt, dass AdBlue aufgrund seiner chemischen Eigenschaften nur begrenzt lagerfähig ist. Es ist daher eine durchgehende Produktion von AdBlue zu empfehlen.

Fahrzeuge für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben können ab Werk mit einer entsprechenden Softwareanpassung ausgeliefert worden sein, sodass diese auch ohne AdBlue einsatzfähig sind. Den Trägern der Feuerwehren (Kommunen) und den Trägern des Rettungsdienstes (Landkreise und kreisfreie Städte) wird empfohlen, den entsprechenden Softwarestatus der Einsatzmittel zu überprüfen.

4.5 Sozialwesen

Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen über Tag und Nacht, besondere Wohnformen)

In gasbeheizten Einrichtungen der Eingliederungshilfe kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heiz- und Kochmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein. Die Grundversorgung (Heizen, Warmwasser und Nahrungsmittelversorgung) der Klientinnen und Klienten steht im Mittelpunkt. Besondere Gefährdungspotentiale bei Klientinnen und Klienten im Hinblick auf Unterkühlung bzw. Hypothermie sind zu berücksichtigen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass Ausfälle in der Nacht aufgrund der schwächeren personellen Nacht-Besetzung schwieriger zu bewältigen sind. Sofern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, müssen die Klientinnen und Klienten anderweitig, z. B. anderen Einrichtungen, in Sammelstellen oder, sofern möglich, gegebenenfalls bei Verwandten untergebracht werden, die allerdings jeweils selbst von einer Gasmangellage betroffen sein können.

Personen mit ambulanten Eingliederungshilfebedarfen in eigener Häuslichkeit (außerhalb von Einrichtungen)

In gasbeheizten Wohnungen kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein. Sofern in diesen Wohnungen eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, müssen die betreuten Personen anderweitig, z. B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in Sammelstellen oder, sofern möglich, gegebenenfalls bei Verwandten untergebracht werden, die allerdings jeweils selbst von einer Gasmangellage betroffen sein können.

Personen mit Eingliederungshilfebedarfen in tagesstrukturierenden Maßnahmen (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten)

In gasbeheizten tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein. Sofern in diesen Angeboten eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, müssen die betreuten Personen anderweitig, z. B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in Sammelstellen, in ihrer eigenen Häuslichkeit oder, sofern möglich, gegebenenfalls bei Verwandten betreut werden, die allerdings selbst von einer Gasmangellage betroffen sein können.

Frauenhäuser

In gasbeheizten Frauenschutzeinrichtungen kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein. Die Betreuung und Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern in den 31 Frauenhäusern in Hessen muss gewährleistet werden. Rechtliche Grundlage für den Schutz von Frauen vor Gewalt ist das Gesetz zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 17. Juli 2017 (BGBl II S. 1026). Hier insbesondere Kapitel IV – Schutz und Unterstützung: Artikel 23 Schutzunterkünfte, welche zu jeder Zeit für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Schutz gewährleisten müssen. Wenn Frauenhäuser den Betrieb einstellen müssen, weil eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, bleiben gewaltbetroffene Frauen im schlimmsten Fall ohne Hilfe. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Frauenhäuser ihre Arbeit nicht digital oder telefonisch leisten können. Außerdem ist zu befürchten, dass gerade in der bevorstehenden Energiekrise und bei deren Folgen für die Gesellschaft, insbesondere die Auswirkungen auf private Haushalte, Gewalt im häuslichen Umfeld zunehmen könnte und gerade deshalb die Öffnung der Frauenhäuser gewährleistet sein muss. Die Frauenberatungsstellen dagegen haben sich während der Pandemie neu aufgestellt und die telefonische und Online-Erreichbarkeit ausgebaut. Hier kann ggf. die Beratung durch die Fachkräfte im Homeoffice weitergeführt werden.

4.6 Kindertagesstätten und Schulen

Grundsätzlich ist in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung das besondere Schutzbedürfnis von Kindern zu beachten, dass nicht nur ihr eigenes unmittelbares Wohlergehen, sondern auch ihre Entwicklungsbedingungen und ihr Beziehungsumfeld umfasst. Bei der Frage, inwieweit Eingriffe in das Lebensumfeld von Kindern gerechtfertigt sind, sind daher die bisherigen Erfahrungen in der Pandemie heranzuziehen.

In gasbeheizten Kindertagesstätten und Schulen kann die Wärmeversorgung möglicherweise nicht aufrechterhalten werden. Hier ist zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können. Dies könnten zum Beispiel Strom oder treibstoffbetriebene Heizlüfter sein.

Mögliche Handlungsoptionen in diesem Zusammenhang:

- Verzicht auf die Beheizung des gesamten Gebäudes, nur Klassen-, Betreuungsräume und Lehrerzimmer beheizen, Heizkörper in Fluren ausschalten
- Turnhallen an den Tagen heizen, an denen sie genutzt werden – dafür den Sportunterricht an bestimmten Tagen „bündeln“
- Heizen der o.g. Räume nur an Vormittagen, möglichst kein Ganztagsprogramm am Nachmittag, dafür Einrichtung einer Notfallbetreuung für den Nachmittag
- Absage außerschulischer Veranstaltungen, für die die Räume der Schule genutzt werden (z.B. durch Vereine)
- Grundsätzlicher Verzicht auf abendliches Heizen: Elternabende, Schulkonferenzen etc. digital durchführen

- Keine Veranstaltungen an Wochenenden, um die Schultage versorgen zu können

Sofern in Kindertagesstätten und Schulen eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, müssen die Schülerinnen und Schüler in den Distanzunterricht wechseln und Kinder zu Hause betreut werden. Zu beachten ist, dass betreuungspflichtige Kinder ggf. zusätzliche Arbeitskräfte aus allen Bereichen binden. Insoweit ist eine Kindernotbetreuung in den Kindertagesstätten sowie in den Schulen einzurichten. Dabei sind neben arbeitsmarktbedingten Betreuungsbedarfen insbesondere auch kindbezogene Betreuungsbedarfe zu berücksichtigen, u.a. für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist, für Kinder mit Behinderung sowie für Kinder, bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt. Flankierend muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen ergriffen werden, die den Erziehungsberechtigten soweit nötig eine Betreuung zu Hause tatsächlich und wirtschaftlich ermöglichen.

Auch in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, ist im Falle eines Ausfalls der Wärmeversorgung durch die Träger zunächst zu prüfen, inwieweit alternative Heizmöglichkeiten genutzt werden können. Sofern eine Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, ist eine Entlassung von Kindern und Jugendlichen nach Hause regelhaft nicht möglich bzw. kann im Falle von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 19, 27ff., 35a SGB VIII erbringen bzw. Aufgaben nach 41, 42f. SGB VIII wahrnehmen, nur in einzelfallbezogener Abstimmung mit den belegenden Jugendämtern und unter Beachtung der Gewährleistung des Kindeswohls erfolgen. Eine Entlassung nach Hause kommt in anderen Einrichtungsarten (z.B. Internate, Schülerwohnheime), die keine Leistungen der Jugendhilfe erbringen, in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten in Frage. In Einrichtungen betreute Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen oder Pflegebedarf müssen gegebenenfalls in Krankenhäuser oder Sammelstellen verlegt werden, wenn die Wärmeversorgung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann. Die etwaige Unterbringung in alternativen Betreuungsangeboten (z.B. Sammelstellen) oder die Umsetzung einer Notbetreuung ist mit den belegenden Jugendämtern bzw. den Personensorgeberechtigten und den für die Aufsicht nach §§ 45ff. SGB VIII zuständigen Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt) abzustimmen.“

5) Selbstschutz und Selbsthilfe

Trotz aller Vorbereitungen der Behörden und Hilfeleistungsorganisationen, trotz guter Ressourcenausstattung und Vorsorgeplanung können sich auch hierzulande Großschadensereignisse und Katastrophen ereignen, bei der die Mithilfe der Bevölkerung in Form adäquaten Verhaltens und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger in Form von Selbstschutz und Selbsthilfe zwingend gefordert sind.

Die Bevölkerung hat eine Eigenverantwortung zum Selbstschutz soweit dies möglich ist. Bei Eintritt eines Schadensereignisses ist der Betroffene in der Regel zunächst auf sich allein gestellt. Es gilt daher, sich selbst zu helfen oder die Hilfe von Nachbarn oder zufällig Anwesenden nutzen zu können. Diese erste Phase der Selbsthilfe muss wirksam sein und geeignet, die Zeit bis zum Eintreffen organisierter Hilfe zu überbrücken. Andererseits kann jeder auch selbst der Nachbar sein, der einer Person in unmittelbarer Nähe zunächst helfen muss.

Der Katstrophenschutz kann aufgrund technischer Restriktionen, begrenzter Ressourcen und personeller Kapazitäten nicht flächendeckend alle Auswirkungen abfangen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich in einigen Punkten gut selbst helfen. Hierzu wurde vom BBK die Broschüre „Für den Notfall vorgesorgt“ aufgelegt. Sie ist über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Postfach 1867, 53008 Bonn, Telefon: 0228 – 99550 – 0, www.bbk.bund.de, info@bbk.bund.de zu beziehen.

Vor allem die vorübergehende Unterbringung bei Freunden oder Verwandten oder über Nachbarschaftshilfe sollte in Erwägung gezogen werden. Etwa die Hälfte der Bevölkerung ist bei der Wärmeversorgung nicht von Erdgas abhängig. Dieses Potential muss bei einer Gasmangellage genutzt werden.

6) Information der Bevölkerung

Neben der Notwendigkeit zur Warnung der Bevölkerung und Information über die Medien kann es bei vielen Gefahrenlagen oder Katastrophen erforderlich sein, lagebedingte Einzelanfragen der Bevölkerung entgegenzunehmen und zu beantworten.

Diese Aufgabe kann in der Regel nicht zusätzlich, weder personell noch fachlich, durch das Personal der Zentralen Leitstellen übernommen werden. Deshalb sollten im Bereich jeder KatS-Behörde technische, organisatorische und personelle Vorbereitungen getroffen werden, um im Gefahren- oder Schadenfall - ggf. auch unterhalb der Katastrophenschwelle - kurzfristig ein „Bürgertelefon“ und weitere Informationsangebote wie z. B. vorbereitete Internetangebote (Dark Sites, FAQ u. a.) einrichten und betreiben zu können.

Der Inhalt der Musterantworten auf entsprechende Anfragen an das „Bürgertelefon“ ist von den fachlich zuständigen Mitgliedern des KatS-Stabes zu formulieren und jeweils der aktuellen Lage anzupassen. Für bestimmte Situationen (auch die Zeit, in der das „Bürgertelefon“ nicht besetzt ist) kann die Schaltung eines Anrufbeantworters und / oder einer Daueransage sinnvoll und ausreichend sein. Nähere Einzelheiten zur örtlichen Organisation der Einrichtung „Bürgertelefon“ sind im jeweiligen KatS-Plan aufzuführen. Darüber hinaus bietet sich die Schaltung einer entsprechenden Internetpräsentation zur Informationsvermittlung an.

An die Bevölkerung müssen durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Behörden Warn- und Verhaltenshinweise kommuniziert werden:

- z. B. Wohnung nicht mit einem Grill zu beheizen (Kohlenmonoxid-Vergiftungen)
- Hinweis auf nichtsachgemäße Verwendung von Heizgeräten, elektrischen Anlagen
- Warnhinweise zu Gas (ausströmenden Gas / Gasgeruch, Wiederinbetriebnahme von abgeschalteten Gasanlagen)
- Hilfebedürftige Personen im Umfeld (Nachbarn, Verwandte etc.) unterstützen
- Hilfe zur Selbsthilfe

Als elektronisches Warn- und Informationsmedium bietet sich die Nutzung der durch das Land Hessen bereitgestellten Handy-App hessenWARN an, die als Erweiterung zur mobilen Warn-App KatWARN nützliche Informationsfunktionen für die Bürgerinnen und Bürger enthält und stetig weiterentwickelt wird.

Die Regelungen des KatS-Konzeptes (Ziffer 1.18.2) Verfahren bei amtl. Gefahrendurchsagen gelten auch bei einer Gasmangellage. Die in der ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten (für Hessen der Hessische Rundfunk) sowie das Zweite Deutsche Fernsehen haben sich verpflichtet, amtliche Durchsagen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden aller Länder bei vorliegenden oder drohenden Katastrophen oder sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu senden, auch im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD. Durchsageersuchen können jedoch nur von einer Stelle jedes Landes an die Anstalten gerichtet werden. Diese Stelle ist für Hessen das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Dieses ist beauftragt, umgehend alle Durchsageersuchen von Technischen Einsatzleitungen (über die Zentralen Leitstellen) oder Katastrophenschutzbehörden an den Hessischen

Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und zusätzlich an den Privatsender „Radio FFH“ weiterzuleiten. Sofern die Weitergabe einer amtlichen Gefahrendurchsage aus taktischen Gründen an Zentralstellen anderer Länder erforderlich ist, erfolgt dies ebenfalls durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung. Durchsageersuchen sind als „Amtliche Gefahrendurchsage“ zu bezeichnen und nur zu veranlassen, wenn dies zur Warnung der gefährdeten Bevölkerung oder aus sonstigem wichtigen Anlass dringend erforderlich ist. Der Text der Durchsagen ist grundsätzlich per Telefax, Fernschreiben oder E-Mail (nach jeweils vorheriger fernmündlicher Kontaktaufnahme) dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung zu übermitteln. Dies kann ggf. auch durch Melder bzw. Boten geschehen.

Auch alternative Informationswege sollten in Erwägung gezogen werden und als Redundanz vorgehalten werden, z. B.:

- Vorbereitete Handzettel verteilen (lassen)
- Lautsprecherdurchsagen
- Leuchttürme (Feuerwehrhaus, Rathaus, Gemeindehaus) als Anlaufstelle für die Bevölkerung
- Soziale Medien

I. Weiterführende Literatur

LÜKEX 18:

<https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/LUEKEX/ documents/art-luekex18.html>

Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 (SoS-VO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1938&from=DE>

Tägliches Gas-Lagebild der Bundesnetzagentur (BNetzA):

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html

Rahmenempfehlungen zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall:

https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-09/handlungsempfehlung_stromausfall .pdf

Mustereinsatzplan Stromausfall für Feuerwehren:

https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-09/anlage_1_mustereinsatzplan_stromausfall_feuerwehren .pdf

Sonderschutzplan Betreuungsdienst:

https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-09/sonderschutzplan_ab_6_plan_1_betreuungsdienst.pdf

Stabsdienstordnung für den Führungs-Stab / Katastrophenschutz-Stab im HMdIS:

https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-09/sonderschutzplan_ab_1_plan_4_stabsdienstordnung_0.pdf

Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Buerg erinformationen/Ratgeber/ratgeber-notfallvorsorge.pdf;jsessionid=698C4C05C0E1029233395D5226943714.live352?__blob=publicationFile&v=19

II. Literaturverzeichnis

BBK, LÜKEX 18, in: Internetseite BBK, URL:

<https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/LUEKEX/ documents/art-luekex18.html>, Abruf am 07.07.2022.

BDWE, Energiemarkt Deutschland 2019, Bonn 2019, S.31.

BDWE: „Energiewirtschaft in Hessen.“, in: Internetseite BDWE, 06.2021, URL: <https://www.bdew.de/energie/karten-der-energiewirtschaft/hessen>, Abruf am 8.07.2022.

BDWE: „Erdgasabsatz nach Kundengruppen.“, in: Internetseite BDWE, 31.03.2022, URL: <https://www.bdew.de/energie/karten-der-energiewirtschaft/hessen>, Abruf am 8.07.2022.

BDWE, „Wie heizt Hessen?“ (2019), Regionalbericht, Studie zum Heizungsmarkt September 2019, Berlin 2019, S.12, 14, 24, 26.

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Katalog der Einsatzoptionen des THW, 3260 Einsatzoptionen des THW bei schweren Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung und Ernährung (Kritische Infrastruktur – Versorgung), Bonn 2014, S.167-169

Statistisches Bundesamt, „Mehr als die Hälfte der im Jahr 2021 gebauten Wohngebäude heizen mit Wärmepumpe“, Pressemitteilung Nr. 226, 2. Juni 2022.

Statistisches Bundesamt, „Stromerzeugung 2021: Anteil konventioneller Energieträger deutlich gestiegen“, Pressemitteilung Nr. 116, 17. März 2022.

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Erdgasabsatz in Deutschland nach Verbrauchergruppen.....	4
Abbildung 2 Genutzte Energieträger zum Heizen – Hessen	5